

**Satzung
über den Ersatz von Verdienstaussfall für die beruflich
selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Augustdorf
vom 13.04.2017**

Der Rat der Gemeinde Augustdorf hat in seiner Sitzung am 23.03.2017 aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 21 Abs. 1, 3 und 4 BHKG des Gesetzes über den Brandschutz und den Katastrophenschutz (BHKG) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) folgende Satzung beschlossen.

Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform im Zuge der Gleichstellung von Frau und Mann auf beide Geschlechter bezieht.

**§ 1
Umfang des Verdienstaussfalls**

(1) Die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Augustdorf haben Anspruch (§ 21 Abs. 3 BHKG) auf Ersatz ihres Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.

(2) Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln und im Einzelfall nachzuweisen. Der Verdienstaussfall wird für höchstens 10 Stunden je Tag gezahlt. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

**§ 2
Höhe der Entschädigung**

(1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 30,00 Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

(2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

(3) Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale wird auf 50,00 Euro pro Stunde festgesetzt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz von Verdienstaussfall für die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Augustdorf vom 15.05.2000 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall für die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Augustdorf vom 13.04.2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Augustdorf, 13.04.2017

Dr. Wulf

Bürgermeister